



## Stellungnahme der OMS-Group zum Referentenentwurf des BMWK „Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende – GNDEW)“, hier speziell zu den angedachten Änderungen im MsbG

Der Entwurf hat gute Ansätze, diese werden jedoch nicht konsequent zu Ende gedacht. Von der OMS-Group bereits vor sechs Monaten adressierte Anregungen (im Rahmen des Impulspapier-Prozesses) haben keine Berücksichtigung gefunden.

### Standardisierungspartnerschaften

Positiv wird die Einführung der Standardisierungspartnerschaften gesehen; Normen sind Aufgabe der Wirtschaft, jedoch sollten alle relevanten Stakeholder in ihren Rollen mit eingebunden werden, siehe nachfolgendes Bild:

**Positiv: Einführung der Standardisierungspartnerschaften; Normen sind Aufgabe der Wirtschaft**

**Anforderungsseite → WAS (Lastenheft)**

- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
- Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
- Bundesrat
- BfDI: Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- PTB: Messen + Forschen + Wissen
- Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME)

**Lösungsseite → WIE (Pflichtenheft)**

- CENELEC
- OMS: OPEN METERING SYSTEM GROUP
- DIN
- FNN: Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE
- DVGW

13.12.2022 | Verbandsanhörung II: OMS-Group zum GNDEW | www.oms-group.org

### 1:n Anbindung

Positiv wird die 1:n-Anbindung bei der Messdatenübertragung zur Abrechnung gesehen.

Dabei weisen wir darauf hin, dass 1:n in Bewegung gekommen ist, weil die OMS-Group ohne Auftrag diese Idee seit Feb 2018 verfolgt hat. Zusammen mit einem GWH und in enger Abstimmung mit BSI und PTB wurde die notwendige Beschreibung in 2020 in weniger als 1 Jahr geschrieben, verabschiedet und als OMS-Papier veröffentlicht (Open Metering System Technical Report 07 Zählerstandsübertragung mittels M-Bus-Kompaktprofil; zur Erfüllung von BSI TR-03109-1 TAF7). In 2021 hat das BSI den Verweis auf die OMS-TR07 in die BSI TR-03109-1 v1.1 inkl. Detailspezifikation übernommen.

**Vorstand | Board:** Andreas Bolder (Sprecher | Spokesperson), Volker Eck, Ulrich Eff, Wolfgang Esch, Jürgen Frech, Jens Hørdum, Heinz Lux, Volker Meyer, Prof. Dr. Axel Sikora

**Register-Nr. | Register No.:** VR 18964, Amtsgericht Köln, **USt.ID-Nr. | VAT No.:** DE306795129

**Bankverbindung | Bank Details:** Sparkasse KölnBonn, IBAN DE16 3705 0198 1933 3008 22, SWIFT/BIC COLSDE33XXX



Ambivalent wird die 1:n-Anbindung bei Messdatenübertragung zur Netzsteuerung gesehen.

Bei Einbau des SMGW im Bereich des Netzknotens wird Multisparten-Metering über das SMGW erschwert bis unmöglich. Dies ist ein Beispiel für stark divergierende Anforderungen an das SMGW bezogen auf Messdatentransport zu Steuerungsaufgaben für das Netz auf der einen Seite und bezogen auf Messdatentransport zu Abrechnungszwecken auf der anderen Seite.

	Steuerung	Abrechnung
Verfügbarkeit	Sehr hoch (> 99,999 %)	Stand der Technik (z. B. 97 %)
Sicherheit	Sehr hoch (≥ EAL 4+)	Stand der Technik (z. B. ≥ EAL 3)
Interne Latenzen	Sehr klein (near real time, ≤ 20 ms)	Stand der Technik (z. B. < 1 s)
Speichertiefe	Klein (Momentanwerte)	Groß (ca. 14 Monate)

Dieses Dilemma wird auch mit dem GNDEW nicht aufgelöst.

Die OMS-Group regt an, dass über unterschiedliche Geräteausprägungen des Gateways als Smart Meter Gateway und Smart Grid Gateway im Rahmen zukünftiger Festlegungen nachgedacht werden sollte.

### **Forderung: Echte Flexibilisierung des Einbauorts**

Die OMS-Group fordert die Aufhebung der gesetzlichen Vorgabe, dass SMGW im ungemessenen Bereich verbaut werden müssen (§ 25 Abs. 2 MsbG).

Die Begründung für die Montage im ungemessenen Bereich war die „Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit des Messsystems unabhängig von der Verwendung von Systemen mit sogenannter „Breaker-Funktion“ (zum Beispiel Vorkassensysteme).“ (zitiert aus der Begründung im GDEW Besonderer Teil zu § 25 Abs. 2 MsbG)

Wir weisen darauf hin, dass Deutschland nicht auf Vorkasse-Systeme sozialisiert ist. Das Gesetz gibt eine unnötige technische Einschränkung vor, nur um einen Business Case zu ermöglichen, der, wenn überhaupt, im Zehntel-Promille-Bereich vorkommt.

Für netzdienliches Schalten ist eine Montage im ungemessenen Bereich nicht notwendig! Es ist auch keine sicherheitsrelevante Anforderung aus Schutzprofil oder Technischer Richtlinie des BSI.

Es ergeben sich die folgenden Verbesserungen:

- Auflösung der „Huckepack-Situation“ SMGW, mME
- Kein zwangsweiser Verbau des SMGW im Zählerplatz
- Kein zwangsweiser Umbau der Zählerplätze, wenn für Installation SMGW nicht geeignet
- Auflösung der Platzbeschränkung bei Anbindung weiterer Systemeinheiten
- Die thermische Belastung am Zählerplatz entfällt als bestimmende Größe
- Geringere Isolations-/Stoßstromanforderungen an das SMGW



- Einbau vorkonfektionierter Installationskleinverteiler mit SMGW und Systemeinheiten, der Platz für Kleinverteiler kann frei mit dem Eigentümer abgestimmt werden
- Die Installation des SMGW ist damit offen für weitere Stakeholder wie Telkos oder andere Dienstleister, die nicht MSB sind

Unverändert bleiben die grundsätzlichen Verbindungen zwischen SMGW und mME, SMGW und Multisparten-Metering, SMGW und weiteren Systemeinheiten sowie die Anforderungen an den Berührungsschutz.

Als neue Anforderungen bei Montage und Betrieb muss eine Grundstückseigentümergeklärung (GEE) zur Montage des Installationskleinverteilers abgegeben werden und eine Pauschalabrechnung über den Energieverbrauch des SMGW und damit verbauten Komponenten erfolgen.

Notwendige Änderung ist eine Neufassung von § 25 Abs. 2 MsbG:

Alter Text	Neuer Text
(2) Für den Betrieb eines intelligenten Messsystems muss die Stromentnahme im ungemessenen Bereich erfolgen und es muss eine zuverlässige und leistungsfähige Fernkommunikationstechnik verwendet werden, die Folgendes gewährleistet: [...]	(2) Für den Betrieb eines intelligenten Messsystems darf die Stromentnahme sowohl im ungemessenen Bereich als auch im gemessenen Bereich erfolgen. Es muss eine zuverlässige und leistungsfähige Fernkommunikationstechnik verwendet werden die Folgendes gewährleistet: [...]

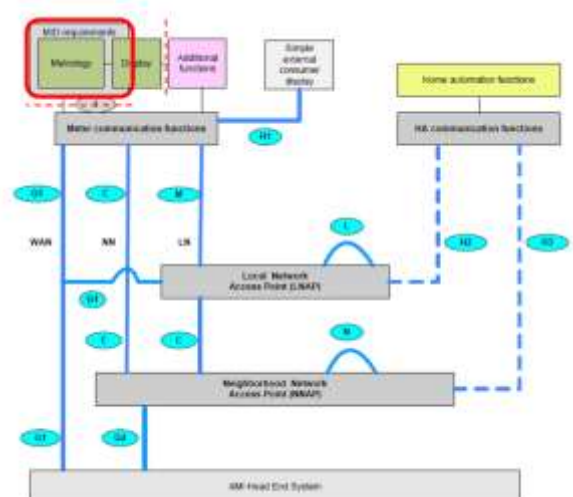
### Smart Metering in Europa

Wir verweisen auf “CEN/CLC/ETSI/TR 50572:2011 Functional reference architecture for communications in smart metering systems” und das darin enthaltene Architekturbild „Figure 2 — Reference architecture diagram for smart metering communications” (Bild rechts).

Rot umrandet ist genau zu erkennen, dass die Anforderungen der Measuring Instruments Directive (MID) im Zähler enden und nicht die Kommunikation beinhalten.

Diese saubere Trennung zwischen Messgerät (MID) und Kommunikation ist nach unserer

Auffassung eine wichtige Voraussetzung, um die anstehenden Sicherheitsanforderungen für Smart





Meter in der EU (Delegated Act der EC zur RED<sup>1</sup>, zukünftig geltender EU CSA<sup>2</sup>) mit vertretbarem Aufwand umsetzen zu können.

### **Forderung: Kein Mess- u. Eichrecht im SMGW**

Die OMS-Group fordert, dass die Anforderungen (technisch, regulatorisch) an das SMGW so ausgestaltet werden, dass es nicht unter den Anwendungsbereich des bestehenden Mess- und Eichrechts fällt.

Die technisch unnötige Verknüpfung von unterschiedlichen Rechtsordnungen in einem Gerät bringt Probleme bei der Bestimmung von Zuständigkeiten und führt zu komplexeren und damit teureren Abläufen im Betrieb.

Wir gehen von den folgenden Annahmen aus, um die Forderung zu erreichen:

- Beschränkung des Mess- und Eichrechts auf die Messeinrichtung
- Die Messwertbildung ist in der Messeinrichtung abgeschlossen
- Eine eventuelle Messwertspeicherung im SMGW stellt nur eine Messwertwiederholung dar
- Messwertwiederholungen fallen nicht unter das Mess- und Eichrecht

Es ergeben sich die folgenden Verbesserungen:

- Keine mess- und eichrechtliche Zulassung der SMGW
- Berechnungen im SMGW fallen unter die Ausnahme nach § 25 Nr. 7 MessEV
- SW-/FW-Update im SMGW können ohne Einbeziehung der Landeseichbehörden durchgeführt werden
- Die alternative Nutzung des SMGW nur als sicherer Kommunikationskanal über das LMN wird möglich

Unverändert bleiben die nachfolgenden Eigenschaften des SMGW:

- Sichere Kommunikationseinheit zur Anbindung von Messeinrichtungen
- Bildung von TAF, auch zur Visualisierung für den Kunden
- Gebot der Datensparsamkeit

Zur mess- und eichrechtskonformen Umsetzung der Forderung müssen die nachfolgenden Anforderungen erfüllt werden:

- Bei Tarifbildung in der Messeinrichtung, Übermittlung der gesetzlichen Zeit über LMN vom SMGW zur Messeinrichtung
- Elektrizitätszähler mit Zählerstandsgängen und Echtzeituhr

---

<sup>1</sup> RED: Radio Equipments Directive

<sup>2</sup> CSA: Cybersecurity Act



Zur Umsetzung im MsbG sind die folgenden Änderungen notwendig:

- Klarstellung zum Anwendungsbereich Mess- und Eichrecht
  - Ergänzung in Teil 2 Kapitel 3 MsbG:
    - Das SMGW bildet keine neuen Messwerte; die Messwertbildung ist in der Messeinrichtung abgeschlossen
    - Das SMGW stellt den Messeinrichtungen die gesetzliche Zeit zur Verfügung
    - Änderungen in § 21 Abs. 1 Nr. 3; besonders § 21 Abs. 1 Nr. 3 lit. b, c MsbG
  - Neufassung von BSI TR-03109-1 v1.1 Abschnitte 2.2.1, 3.2.7, 3.3, 4
  - Ergänzung von BSI TR-03109-1 Detailspezifikationen zur gesetzlichen Zeit im LMN
- Alle E-Zähler bilden einen Zählerstandsgang (Wh) im 15-min-Raster
  - Erarbeitung funktionaler Anforderungen an elektronische Elektrizitätszähler im FNN

Eine konkrete Ausformulierung der notwendigen Änderungen war aufgrund der vom BMWK gesetzten kurzen Frist nicht möglich.

### Weiteres

Bei der Durchsicht des Referentenentwurfs sind noch die nachfolgenden Inkonsistenzen aufgefallen:

#### Nr. 4 (zu § 3)

Die Änderung unter Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) zu Nummer 3 ergibt keinen sinnvollen Satz.

Text im Entwurf	Vermuteter Text
bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: 3. „ , aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder aus Festlegungen der Bundesnetzagentur ergeben.“	bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: 3. „Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder aus Festlegungen der Bundesnetzagentur ergeben.“

#### Nr. 14 (zu § 21)

Buchstabe a) ändert Absatz 1, Buchstabe b) hebt Absatz 2 auf, Buchstabe c) macht aus dem bisherigen Absatz 4 den Absatz 3. Damit hängt der bisherige § 21 Abs. 3 in der Luft bzw. es gibt zweimal den Absatz 3.



## Über die OMS-Group

Der Open Metering System Group – OMS-Group e. V. ist eine 72 Mitglieder starke Interessengemeinschaft von Unternehmen aus 20 Ländern weltweit. Ideelle Träger sind figawa und KNX Association. Mit der Open-Metering-System-(OMS)-Spezifikation hat die OMS-Group einen offenen, herstellerübergreifenden, interoperablen Standard für die Kommunikation der Verbrauchszähler für Elektrizität, Gas, Wasser und thermische Energie, inklusive Submetering, entwickelt. Die OMS-Spezifikation ist in Deutschland Teil der Technischen Richtlinie für ein Smart Meter Gateway (BSI TR-03109). OMS basiert auf der EN 13757-x, ist Bestandteil des EU-Mandats M/441 zur Standardisierung von Smart-Metering-Systemen und ist mit dem weit verbreiteten KNX-Standard (ISO/IEC 14543-3 = EN 50090) kompatibel, so dass neben der Verbrauchserfassung auch ein Gebäudeautomationssystem, z. B. für Energiemanagement, direkt angebunden werden kann. Damit können Voraussetzungen für zukünftige Dienstleistungen wie z. B. Tarif- oder Lastmanagement mit OMS kostengünstig geschaffen werden. Intelligente OMS-Zähler sind eine Voraussetzung für den Betrieb von Smart Grids und Smart Buildings und die optimale Einbindung erneuerbarer Energien – wie Windkraft oder Solarenergie. Weitere Informationen zum Standard und zur Interessensvertretung finden Sie unter [www.oms-group.org](http://www.oms-group.org).

Die OMS-Group wird im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registernummer R003169 geführt.